

Stellungnahme

vom 23. April 2020

zum Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
Landesgruppe Baden-Württemberg

VfEW - Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V

Wir begrüßen den Beschluss der Landesregierung, mit dem Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen ausgewogenen Artenschutz in Baden-Württemberg zu fördern. Wir halten die Ergänzungen und Anpassungen für absolut notwendig, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist jedoch nicht nur mitursächlich für das Artensterben. Abbauprodukte können auch in das Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser gelangen. Durch das Änderungsgesetz besteht nun die Möglichkeit, die Synergieeffekte aus Biodiversität, Ressourcenschonung und gleichzeitigem Trinkwasserschutz in Wasserschutzgebieten zu nutzen und voran zu bringen.

Der rechtliche Rahmen hierzu ist durch die RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 vorgegeben. Der Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sieht in Artikel 12 b) vor, dass die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten so weit wie möglich minimiert oder verboten werden und nennt hierzu explizit Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG, also Wasserschutzgebiete.

Die fachliche Notwendigkeit folgt aus den Grundwasserdaten. Die baden-württembergischen Wasserversorgungsunternehmen stellen dem Land über die Grundwasserdatenbank Wasserversorgung (GWD-WV) jedes Jahr Beschaffenheitsdaten für das Grundwasserüberwachungsprogramm zur Verfügung. Die GWDB-WV hat von 2014 - 2018 an über 2.000 Messstellen, die mehr als 1.500 Wasserschutzgebiete repräsentieren, Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte vorgenommen. Das Ergebnis: Bereits an über 60 % der baden-württembergischen Wasserschutzgebiete sind chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittelrückstände nachweisbar, an 5,3 % wurde der Grenz- bzw. Gesundheitliche Orientierungswert schon überschritten. Die detaillierten Ergebnisse zur Belastung der Rohwasserressourcen für die Trinkwasserversorgung in Baden-Württemberg mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln sind dem Anhang beigelegt und auch online unter folgendem Link abrufbar:

http://www.grundwasserdatenbank.de/bilder/pdf/Sonderbeitrag_GWD_WV_2019_PSM_Final.pdf

Dass ein dringender Handlungsbedarf besteht, zeigen auch die Messergebnisse zu Atrazin. Obwohl für Atrazin seit 1991 ein Anwendungsverbot gilt, ist es noch in 2,1 % aller Messstellen nachweisbar und damit immer noch der am häufigsten gefundene Wirkstoff innerhalb der untersuchten Parametergruppe. Sein

Abbauprodukt Desethylatrazin ist mit 8,0 % Positivbefunden auch der am häufigsten nachweisbare relevante Metabolit. Dies belegt, wie notwendig ein präventiver Schutz unserer Rohwasserressourcen ist, da die PSM und deren Metabolite sich Jahrzehnte negativ auswirken.

Anhand der Befundlage und den Vorgaben aus dem EU-Recht möchten wir daher dringend darauf hinwirken, die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auch in Wasserschutzgebieten in konkreten und messbaren Schritten zu minimieren und den Umgriff der Flächen für einen überlebensnotwendigen Artenschutz und die Naturschutzziele zum Erhalt der Artenvielfalt auch auf Wasserschutzgebiete zu erweitern.

Daher schlagen wir vor, § 34 Verbot von Pestiziden wie folgt zu ändern:

„(1) Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ber. ABl. L 161 vom 29.6.2010, S. 11), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist

1. in Naturschutzgebieten außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen, ab dem 1. Januar 2022 auf der gesamten Fläche und

2. in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, **Wasserschutzgebieten** und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen

verboten.

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, **Wasserschutzgebieten** und bei Naturdenkmälern erfolgt eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz gemäß § 17c LLG. Satz 2 gilt in Naturschutzgebieten bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend.

Für diese Gebiete können bestimmte Pestizide von der Anwendung ausgenommen werden. Diese werden vom zuständigen Ministerium in einer deklaratorischen Liste geführt.

Begründung

Mit dem Anteil der Naturschutzgebiete alleine wird es nicht gelingen, den massiven Artenrückgang und insbesondere das Insektensterben zu stoppen. Hierzu sind zusätzlich Flächen erforderlich. Dies lässt sich ökonomisch und volkswirtschaftlich vertreten, wenn der Belastungen der Landwirtschaft durch den Anpassungsprozess auf eine pestizidarme/pestizidfreie an anderer Stelle volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht, zumal die Landwirtschaft bislang den Schaden und die Kosten der Pestizidanwendung an Umwelt und Ressourcen externalisiert. Gefordert wird kein sofortiges Pestizidverbot, sondern ein messbarer Ausstieg im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Durch Aufnahme des Pestizidverbots auch in Wasserschutzgebiete werden erhebliche Synergieeffekte im Sinne einer nachhaltigen Landespolitik gehoben, da damit die Pestizidbelastung in Wasserschutzgebieten abgebaut und durch die Wasserschutzgebiete eine erheblich größere Fläche für den landesweiten Arten- und Naturschutz erschlossen wird. Deswegen ist auch das Landesnaturschutzgesetz und nicht das Wasserrecht der richtige Rechtsrahmen, denn es geht vorrangig um den Artenschutz, dieser benötigt jedoch, um Wirksamkeit zu entfalten, eine wesentlich größere Gebietskulisse als die Naturschutzgebiete. Ein weiterer Vorteil besteht in der rechtlich klar definierten Gebietskulisse durch rechtskräftig abgegrenzte Wasserschutzgebiete.

Das Vorgehen, auch Wasserschutzgebiete mit Auflagen zum verminderten Pestizideinsatz zu belegen ist auch europarechtlich abgesichert, denn in § 12 der *RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden*¹ ist die Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten entsprechend geregelt (siehe Fußnote).

Zur deklaratorischen Liste: Es kann vorkommen, dass ein bestimmtes Pestizid besondere Probleme bereitet und das Erreichen der Schutzziele gefährdet. Hierfür muss es ein geeignetes Instrumentarium geben. Konkretes Beispiel: Bisher (noch) Glyphosat, weitere negative Wirkstoffauswirkungen von z.B. S-Metolachlor, Metazachlor und Metalaxyl können aufgrund der Aufwandmengen problematisch werden.

Zu § 17 a Ökologischer Landbau: ergänzen wie folgt:

(2) Das Land fördert den ökologischen Landbau über § 16a hinaus insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:

1. Das Land bietet mit dem Programm „Beratung.Zukunft.Land“ Beratungsmodule für landwirtschaftliche Unternehmen an, um die Umstellung auf eine Bewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen zu begleiten; Beratungsmodule wie die Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung oder Öko-Umstellung sollen noch stärker in den Fokus gestellt werden;

¹ Artikel 12

Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten

Die Mitgliedstaaten stellen unter angemessener Berücksichtigung der Anforderungen an die notwendige Hygiene, an die öffentliche Gesundheit und der biologischen Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen sicher, dass die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten so weit wie möglich minimiert oder verboten wird. Es sind geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu treffen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie biologischen Bekämpfungsmaßnahmen ist der Vorzug zu geben. Diese bestimmten Gebiete sind: a) Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielflächen sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens; b) Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden;

2. (neu) Das Land erstellt einen Aktionsplan „Ökologischer Landbau und Wasserschutz“ und sucht hierzu die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Wasserwirtschaft und den Wasserversorgungsunternehmen zur Förderung des ökologischen Landbaus in Wasserschutzgebieten.

Begründung:

Auf die Synergieeffekte zwischen Naturschutz, Artenschutz und Wasserschutz wurde bereits hingewiesen. Zusätzliche Dynamik kann gewonnen werden, wenn hier auch die Eigeninteressen der Wasserversorgungswirtschaft mit aufgenommen werden, um die Artenschutzziele zu erreichen. Auch hier gilt es, das „Silo-Denken“ in Rechtsbereichen zu überwinden und zu einem integralen Ansatz zu kommen.

Zu § 17 b (1): ergänzen wie folgt:

(1) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird bis zum Jahr 2030 landesweit um 40 bis 50 Prozent der Menge reduziert werden. **Das Land setzt hierzu erstmals ab dem 1.1.2022 und anschließend im Abstand von 3 Jahren, verbindliche Reduktionsziele zu den Aufwandsmengen und evaluiert die Zielerreichung anhand valider Umweltdaten.**

Zu § 17 b (3): ergänzen wie folgt:

Das Land erhebt ab dem 1.1.2021 die jährlich ausgebrachten Mengen an Pestiziden in den Gebieten nach § 34 (1) Satz 2 nach Art, Flächen und Termin der Anwendungen anhand der Daten aus der Aufzeichnungspflicht gemäß Artikel 67 EU-Verordnung 1107/2009 sowie Daten zur Artenvielfalt zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes nach § 34 (1) in einer zentralen Datenbank.

Für die sonstigen Flächen ermittelt das zuständige Ministerium jährlich den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anhand der Daten eines repräsentativen Betriebsmessnetzes in der Landwirtschaft sowie durch Datenerhebung für die Bereiche Forst, Haus und Kleingarten, öffentliche Grünflächen und Verkehr. Dabei werden auch weitere qualifizierte Daten berücksichtigt. Die Landwirtschaftsverwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit der Praxis für die unterschiedlichen Betriebstypen und in den verschiedenen Regionen ein Netz

von Muster- und Demonstrationsbetrieben aufbauen. In diesen Betrieben sollen insbesondere praxistaugliche Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln als Diskussion- und Schulungsplattform etabliert werden.

Begründung:

Ohne verbindliche Reduktionsziele und eine regelmäßige Überprüfung des Zielkorridors anhand valider Daten wird keine Verbesserung eintreten und das Problem aufgrund der Veränderungsresistenz des „Systems Landwirtschaft“ (vgl. Nitratproblem) bis 2030 verschoben. Gerade in den besonders sensiblen Gebieten ist es wichtig, belastbare Daten zu den Reduktionszielen zu erhalten.

Die geforderte Datenbereitstellung ist bereits heute über die VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates in Artikel 67 unmittelbar in den Mitgliedsstaaten wirksam (weil EU-Verordnung) geregelt, so dass hier der Landwirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Zur weiteren Erläuterung

Trinkwasser ist ein Lebensmittel und daher vor Verunreinigungen zu schützen. Es gilt das Vorsorgeprinzip. Die nachträgliche Beseitigung von Einträgen ist zu vermeiden, da diese unnötige Kosten verursacht. Die Lasten werden dabei auf die Allgemeinheit (die Wasserkunden) umgelegt und nicht vom Verursacher getragen.

Weiterhin gehen Naturschutz und Wasserschutz in vielen Bereichen Hand in Hand, es bestehen natürliche Synergieeffekte. Es wäre klug, diese Synergieeffekte im Rahmen des Änderungsgesetzes zu nutzen und damit den „Hebel“ des Landesnaturschutzgesetzes um die Wasserschutzgebiete zu verlängern. Mehr Artenvielfalt geht dort einher mit vermiedenen Aufbereitungskosten und besserer Trinkwasserqualität, es entsteht die klassische Win-win-Situation. Es empfiehlt sich daher, bei der Reduktionsstrategie für Pflanzenschutzmittel des Landes Baden-Württemberg auch die Wasserressourcen zu berücksichtigen, es ist geradezu zwingend.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für Fragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Thomas Anders

DVGW



Geschäftsführer

Tel: 0711 262 2980

Fax: 0711 262 4175

anders@dvgw-bw.de

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Landesgruppe Baden-Württemberg

Schützenstraße 6

70182 Stuttgart

Torsten Höck

VfEW



Geschäftsführer

Tel: 0711 933491-20

Fax: 0711 933491-99

info@vfew-bw.de

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V

Schützenstraße 6

70182 Stuttgart